

# Aufstellung vorzulegender Unterlagen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens

I/2.1

**inno:va** Steuerberatungsgesellschaft mbH

Insolvenz

## I. In allen Verfahren:

1. die drei zuletzt erstellten Bilanzen
2. laufendes Geschäftsjahr (aktuell) und vorangegangene(s) Geschäftsjahr(e) (jeweils zum 31.12.) ohne Bilanzen: Summen- u. Saldenliste, betriebswirtschaftliche Auswertung
3. Anlageverzeichnis, Aufstellung des beweglichen Anlage- und Umlaufvermögens
4. Debitorenliste/Aufstellung (Name des Empfängers, Anschrift / kein Postfach!) unbezahlter Kunden-/Ausgangsrechnungen, Kopien der Rechnungen
5. für die Zeiträume offener Kundenforderungen: USt-Voranmeldungen (USt-VA), USt-Journal, wenn kein USt-Journal vorhanden: alle Eingangs- und Ausgangsrechnungen der USt-VAs
6. Zahlungsnachweise für USt-VAs gem. Nr. 5
7. Name/n , vollständige Adresse/n des/r im Zeitraum der Nr. 5 mandatierten Steuerberater(s)
8. Verträge über die Bestellung von Sicherheiten, Sicherungseigentum, Globalzession/Abtretung, Verpfändung, etc. (siehe auch Nr. 11)
9. Lebensversicherungen (Policen, Bezugsrechtsvereinbarungen, Abtretungen, Verpfändungen)
10. Miet-/Leasingverträge, Angaben über bestehende Rückstände, Anzahlungen
11. Banken: aktuelle Kontenstände (aktuelle Kontoauszüge), Kreditverträge/Schreiben über Einräumung von Kreditlinien, Sicherheitenverträge (eigene, von Dritten gestellte Sicherheiten), Kündigungsschreiben und vorangegangener Korrespondenz
12. Arbeitnehmerliste (Anschrift, Eintrittsdatum, Funktion, Steuerklasse, Schwerbehinderung, /Gleichstellung, Schwangerschaft, Bruttogehalt, Tarifvertrag)
13. Aufstellung Verbindlichkeiten Arbeitnehmerbereich (offene Löhne/Gehälter, Sozialkassen, Berufsgenossenschaft, Bundesknappschaft/Minijob-Zentrale, Finanzamt/Lohnsteuer)
14. Gläubigerverzeichnis (Name, Anschrift/kein Postfach, Betrag)
15. Kassenbuch + Belege der letzten 6 Monate vor Insolvenzantragstellung
16. Unterlagen zu Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den letzten 6 Monaten (Pfändungsbeschlüsse/Vorpfändungen, Vollstreckungsandrohungen etc.)

## II. Zusätzlich zu I. bei Grundstücken

17. aktuellen Grundbuchauszug
18. not. Kaufvertrag/Unterlagen über sonstige Erwerbsvorgänge
19. Grundstücks-/Gebäudepläne
20. Wertgutachten
21. Grundpfandrechte: Bestellungsurkunden, Sicherungszweckerklärungen
22. Valutenstände von Grundschulden
23. Grundbesitzabgabenbescheide (Steuern, Abwasser), Mietverträge
24. Aktuelle Wohngebäude-/Haftpflichtversicherung, Mahnung

# Aufstellung vorzulegender Unterlagen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens

I/2.1

inno:va Steuerberatungsgesellschaft mbH

Insolvenz

25. Prämien bei Wohnungseigentum: letzte WEG Abrechnung, aktuelles Hausgeld

## III. Zusätzlich zu I., II. bei Gesellschaften

- 26. Gesellschaftsverträge
- 27. Geschäftsanteilsübertragungsverträge
- 28. Protokolle von Gesellschafterversammlungen, Beirats-/Aufsichtsratssitzungen
- 29. Nachweise über die Einzahlung des gezeichneten Stammkapitals (Vorlage, Bankauszüge/Kassenbücher betreffend die Einzahlung und die auf die jeweilige Einzahlung folgenden drei Monate, im Original)
- 30. von den Gesellschaftern / Dritten gestellte Sicherheiten für Bank- oder sonstige (auch: Gesellschafter-)Kredite

Auf folgende Vorschriften betreffend Auskunfts- und Mitwirkungspflichten wird verwiesen:

**§ 97 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten des Schuldners (1)** Der Schuldner ist verpflichtet, dem Insolvenzgericht, dem Insolvenzverwalter, dem Gläubigerausschuss und auf Anordnung des Gerichts der Gläubigerversammlung über alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse Auskunft zu geben. Er hat auch Tatsachen zu offenbaren, die geeignet sind, eine Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit herbeizuführen. Jedoch darf eine Auskunft, die der Schuldner gemäß seiner Verpflichtung nach Satz 1 erteilt, in einem Strafverfahren oder in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen den Schuldner oder einen in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen des Schuldners nur mit Zustimmung des Schuldners verwendet werden.

(2) Der Schuldner hat den Verwalter bei der Erfüllung von dessen Aufgaben zu unterstützen.

(3) Der Schuldner ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Gerichts jederzeit zur Verfügung zu stellen, um seine Auskunfts- und Mitwirkungspflichten zu erfüllen. Er hat alle Handlungen zu unterlassen, die der Erfüllung dieser Pflichten zuwiderlaufen.

**§ 98 Durchsetzung der Pflichten des Schuldners (1)** Wenn es zur Herbeiführung wahrheitsgemäßer Aussagen erforderlich erscheint, ordnet das Insolvenzgericht an, dass der Schuldner zu Protokoll an Eides Statt versichert, er habe die von ihm verlangte Auskunft nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig erteilt. Die §§ 478 bis 480, 483 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

(2) Das Gericht kann den Schuldner zwangsweise vorführen und nach Anhörung in Haft nehmen lassen,

- 1. wenn der Schuldner eine Auskunft oder die eidesstattliche Versicherung oder die Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgaben des Insolvenzverwalters verweigert;
- 2. wenn der Schuldner sich der Erfüllung seiner Auskunfts- und Mitwirkungspflichten entziehen will, insbesondere Anstalten zur Flucht trifft, oder

# Aufstellung vorzulegender Unterlagen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens

I/2.1

**inno:va** Steuerberatungsgesellschaft mbH

Insolvenz

3. wenn dies zur Vermeidung von Handlungen des Schuldners, die der Erfüllung seiner Auskunfts- und Mitwirkungspflichten zuwiderlaufen, insbesondere zur Sicherung der Insolvenzmasse, erforderlich ist.

(3) Für die Anordnung von Haft gelten die §§ 904 bis 906, 909, 910 und 913 der Zivilprozessordnung entsprechend. Der Haftbefehl ist von Amts wegen aufzuheben, sobald die Voraussetzungen für die Anordnung von Haft nicht mehr vorliegen. Gegen die Anordnung der Haft und gegen die Abweisung eines Antrags auf Aufhebung des Haftbefehls wegen Wegfalls seiner Voraussetzungen findet die sofortige Beschwerde statt.

**§ 101 Organschaftliche Vertreter, Angestellte (1)** Ist der Schuldner keine natürliche Person, so gelten die §§ 97 bis 99 entsprechend für die Mitglieder des Vertretungs- oder Aufsichtsorgans und die vertretungsberechtigten persönlich haftenden Gesellschafter des Schuldners. § 97 Abs. 1 und § 98 gelten außerdem entsprechend für Personen, die nicht früher als zwei Jahre vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens aus einer in Satz 1 genannten Stellung ausgeschieden sind; verfügt der Schuldner über keinen Vertreter, gilt dies auch für die Personen, die an ihm beteiligt sind. § 100 gilt entsprechend für die vertretungsberechtigten persönlich haftenden Gesellschafter des Schuldners.

(2) § 97 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend für Angestellte und frühere Angestellte des Schuldners, sofern diese nicht früher als zwei Jahre vor dem Eröffnungsantrag ausgeschieden sind.

(3) Kommen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen ihrer Auskunfts- und Mitwirkungspflicht nicht nach, können ihnen im Fall der Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.